**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

**Band:** 101 (2004)

Heft: 2

**Artikel:** Muslime im Spital, in der Schule und im Arbeitsrecht

Autor: Faschon, Christiane

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-839499

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schwerpunkt ZeSo 2/2004

Familienoberhaupt, gehen auch nahe nichtmuslimische Familienmitglieder wie Ehefrau und/oder eventuell Kinder leer aus. Töchter erben zudem nur die Hälfte von Söhnen. Dies im Gegensatz zum Schweizer Recht, das keine religiösen oder geschlechtsspezifischen Faktoren im Erbrecht kennt. (Zur Abmilderung eines solchen Falles können im Testament des Muslims Schenkungen vorgenommen werden.)

### Der Euro-Islam

Einige Gelehrte vertreten im Islam neue Ansätze. So plädiert etwa Sheib Ben-

scheik, Mufti von Marseille, für die Säkularisation des Islam in Europa und eine Einordnung in das europäische Recht. Auch der Dekan der Theologischen Fakultät in Istanbul, Özörk, vertritt diesen Ansatz. Allerdings befinden sich die Vertreter dieser Richtung in der Minderheit. Basan Tibi, Professor für Islamwissenschaft (unter anderem an der Hochschule St. Gallen), warnt, dass die Integration der Muslime nicht zuletzt wegen dieser Unterschiede bis jetzt in Europa nicht gelungen ist. Er befürchtet wachsende Spannungen, wenn die Klärung dieser Fragen nicht schnell angegangen wird.

Christiane Faschon

# Muslime im Spital, in der Schule und im Arbeitsrecht

## Islam im Schweizer Alltag

Die Anzahl der Muslime in der Schweiz wächst schnell. Im Alltag prallen die Standpunkte im säkularen Staat und seinen Werten immer wieder aufeinander. Dabei gibt es auch innerhalb der Muslime eine grosse Bandbreite: Manche leben ihre Religion sehr intensiv, andere eher diskret. Die kulturelle Herkunft spielt ebenfalls eine Rolle. Einige Erfahrungen aus dem Alltag.

In den Medien wird die Problematik zwischen europäischem und muslimischem Recht zur Zeit überwiegend an einem Stück Stoff sichtbar: In den Auseinandersetzungen zur Frage, wer wann ein Kopftuch tragen darf. Weitere nicht gelöste Problembereiche sind muslimische Friedhöfe, die Frage des Schächtens von Tieren und der Bau von Moscheen. In den

Schulen wird über Mädchenschwimmgruppen und Lager sowie muslimischen Religionsunterricht an der Schule diskutiert. Und in Sorgerechtsfällen entdeckt nicht selten ein Elternteil, dass ein Schweizer Gerichtsurteil muslimischem Recht widersprechen kann.

## Das Kopftuch, ja oder nein?

Das Bundesgericht hat entschieden, dass muslimische Lehrerinnen im Unterricht an Genfer Staatsschulen keine Kopftücher tragen dürfen, da sie den säkularen Staat vertreten. Schülerinnen hingegegen ist das Kopftuch erlaubt. Andererseits hat es muslimischen Schülerinnen frei gestellt, ob sie in koeZeSo 2/2004 Schwerpunkt

dukativen Gruppen am Schwimmunterricht teilnehmen. Dies anerkannte das Gericht als Teil der Religionsfreiheit. In Zürich existieren deshalb an manchen Schulen Mädchenschwimmgruppen. Diese Urteile zeigen, dass der Umgang mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit heute neu diskutiert werden muss. Da diese Fragen in den Bereich der Kantone gehören, existiert kein entsprechendes Bundesgesetz.

Ein weiteres grosses Problem ist der Umgang mit Schulausflügen, Festen und Klassenlagern. Muslimischen Schülerinnen ist der nahe Umgang mit Männern, die nicht zu ihrer Familie gehören, untersagt. Deshalb lehnen viele Eltern die entsprechenden Schulveranstaltungen mit dem Hinweis auf ihre Religion ab. Hier müssen die Lehrkräfte betonen, dass immer sowohl Lehrerinnen wie Lehrer anwesend sind und die moralischen Werte der Eltern in diesem Bereich respektiert werden.

Regelmässige Elterngespräche sind sehr wichtig. Dabei können Personen aus muslimischen Selbsthilfegruppen beigezogen werden. Diese kennen sich mit beiden Rechtssystemen aus und sprechen beide Sprachen. Nie dürfen Kinder, die oft die neue Sprache besser als die Eltern beherrschen, zu Übersetzungsdiensten heran gezogen werden. Dies würde die Würde der Eltern verletzen.

## Schamhaftigkeit und Speisegesetze

Ein weiterer Grund für die Ablehnung von Ausflügen ist die Befürchtung, dass die Kinder Nahrungsmittel verzehren könnten, die nach den Speisegesetzen nicht erlaubt sind. Schweinefleisch und Schweinefett finden sich versteckt in vielen Nahrungsmitteln. Auch Fleisch von nicht rituell geschlachteten Tieren darf nicht verzehrt werden. Hier können vegetarische Speisen weiter helfen.

Im Spital und im Alters- und Pflegeheim ist auf die Speisegesetze ebenfalls zu achten. Da die Familienmitglieder traditionell die Kranken mit Speisen versorgen, müssen der Familie die entsprechenden Diätvorschriften kommuniziert werden. Ausserdem ist der Krankenbesuch eine religiöse Vorschrift; hier muss das Personal oft Grenzen setzen im Bezug auf die Anzahl der Besuchenden und die Länge der Besuche.

Der Islam gebietet ein schamhaftes Verhalten. Dies kann im Falle der Pflege zu Komplikationen führen. So werden oft entsprechende Details aus der Krankengeschichte verschwiegen. Auch sollen Muslime nur im Notfall von einer Person des anderen Geschlechts gepflegt und medizinisch betreut werden. In Heimen und Spitälern kommt es auf Grund der angespannten Personalsituation dabei immer wieder zu Problemen.

Das Fastengebot des Ramadan, das tagsüber sowohl die Aufnahme von Nahrung wie von Flüssigkeit verbietet, gilt nicht für Kranke, Schwache und Schwangere sowie stillende Mütter. Alten Menschen und Personen, die sich zu Untersuchungen im Spital aufhalten, kann morgends vor Sonnenaufgang und abends nach Sonnenuntergang eine Mahlzeit gereicht werden. Weiter ist es wichtig, Gebetsmöglichkeiten zu schaffen. Bettlägrigen ist das tägliche fünfmalige Gebet auch im Bett erlaubt.

Lehrerinnen oder medizinische Fachpersonen werden von Personen aus diesem Kulturkreis oft nur mit Mühe respektiert. Hier kann es hilfreich sein, anlässlich von Gesprächen einen männlichen Kollegen beizuziehen. Dezente Kleidung erhöht die Akzeptanz ebenfalls. Schwerpunkt ZeSo 2/2004

### Diskriminierung nicht erlaubt

Das Schweizer Arbeitsrecht erlaubt keine Diskriminierung der Arbeitnehmenden auf Grund der Religion. So sollen das Gebet, möglichst in einem eigenen Raum, sowie die vorgeschriebenen dazu gehörenden Waschungen ermöglicht werden. Besonders wichtig ist es, dass Muslime am Freitag über Mittag am Mittagsgebet in der Moschee teilnehmen können. Allerdings müssen sich zum Beispiel die Gebetszeiten oder das Fasten in die Arbeitsabläufe integrieren lassen. Manche Arbeitnehmer nehmen deshalb Ferien anlässlich des Ramadan.

In den Kantinen sind Muslime auf Speisen ohne Schweinefleisch und alkoholfreie Getränke angewiesen. Weiter soll, soweit wie möglich, auf ihre Feiertage Rücksicht genommen werden. Die Frage des Kopftuchs ist, wie in fast allen Bereichen, im Arbeitsrecht nicht durchgängig geregelt.

Immer mehr Muslime werden zur Zeit wehrpflichtig. Probleme im Bereich des Islam und des Schweizer Militärs werden im Moment geprüft. Eine Broschüre zu diesem Thema ist in Arbeit.

Christiane Faschon

### Der Islam. Viel Unbekanntes

Anlässlich des Kurses an der Fachhochschule für Sozialarbeit in Rorschach am 23. Januar berichteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Sozial-, Gesundheits-, Asyl- und pädagogischen Bereich über folgende Erfahrungen:

In Pflegeheimen kommt es vor, dass sich ältere Menschen nicht von Pflegerinnen mit Kopftuch betreuen lassen wollen. Allgemein wurde betont, dass es heute schwierig sei, Frauen mit Kopftuch im Arbeitsmarkt zu vermitteln. Dies gelte besonders dann, wenn sie zuvor in der Schweiz keinen Arbeitsplatz eingenommen hätten.

Im Asylbereich kann es vorkommen, dass eine Schweizer Frau in verantwortlicher Stellung von Muslimen mit «Sir», dem Titel «Mann» angesprochen wird. Damit respektieren sie deren Amt und kaschieren die Tatsache, dass sie gegen die Regeln der Religion mit einer Frau ausserhalb des Familienverbandes in Kontakt treten.

Muslimische Lehrkräfte betonen die Wichtigkeit der Information: So müsse einerseits die Schweizer Lehrerschaft den kulturellen und religiösen Hintergrund der Schüler besser kennen lernen. Andererseits müsse die Schule die nichtschweizerischen Eltern über ihre Vorschriften informieren. Allgemein würden viele Muslime sowie Personen aus anderen Ländern, die hier leben, das hiesige Werte- und Rechtssystem nicht kennen.

Von den Teilnehmenden wurde wiederholt die fehlende Transparenz der Probleme in diesem Bereich bemängelt. Dazu kam die Gender-Frage: Wie sehen Männer- und Frauenrollen im Islam und in der Schweiz aus? Zudem empfinden viele Fachpersonen eine gewisse Hilflosigkeit, wenn es um Fragen der Religionsfreiheit in ihrem Arbeitsbereich geht.